

ZH_OBERGERICHT SB170118 vom 7. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170118

FR: ZH_OBERGERICHT SB170118 du 7 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170118 del 7 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz fällte am 5. Oktober 2016 unter der gleichen Prozessnummer gegen die beiden Mitbeschuldigten A._____ und B._____ je gegen den einzelnen Beschuldigten ein eigenständiges Urteil (Urk. 28 und 29), wobei sie den Mitbeschuldigten B._____ von Schuld und Strafe freisprach (Urk. 29 S. 5). Dieses Urteil erwuchs mangels Appellation in Rechtskraft. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, Strafsachen, vom 5. Oktober 2016 meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom selben Tag fristgerecht Berufung an (Urk. 31; Prot. I S. 34). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 20. Januar 2017 reichte seine Verteidigung die Berufungserklärung vom 9. Februar 2017 bei der hiesigen Kammer rechtzeitig ein (Urk. 33/2 und 37). Diese wurde der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) und dem Veterinäramt des Kantons Zürich (nachfolgend Veterinäramt) unter Fristansetzung zur Anschlussberufung bzw. zum Nichteintretensantrag zugestellt (Urk. 38 f.). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 40). Das Veterinäramt erklärte am 20. April 2017 innert Frist Anschlussberufung (Urk. 41 f.). Diese wurde den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 45 f.). Mit Eingabe vom 24. April 2017 reichte der Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt mit diversen Beilagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse ein (Urk. 43 f.). Am 26. Oktober 2017 zog das Veterinäramt seine Anschlussberufung wieder zurück (Urk. 51), wovon mittels Beschluss Vormerk zu nehmen ist.

E. 1.1

Gemäss Art. 70 Abs. 2 GSchG i.V.m. Abs. 1 lit. a derselben Bestimmung wird derjenige mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, der fahrlässig

- 14 - Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft.

Fahrlässig handelt gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB derjenige, der die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tatbegehung setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der geschützten Rechtsgüter hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Dies schliesst nicht

aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann (BGE 135 IV 56 E. 2.1). Haben mehrere Personen durch ihr unsorgfältiges Handeln zu der Gefahr, auf die der Erfolg zurückgeht, beigetragen, so ist jeder Täter des Delikts, gleichgültig ob er die den Erfolg bzw. die Gefährdung unmittelbar herbeiführende Handlung vorgenommen oder "nur" einen anderen zu deren Vornahme veranlasst, sie ermöglicht oder gefördert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_604/2012 vom 16. Januar 2014, E.4.3.2 a.E. und). Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin der Fahrlässigkeitshaftung bildet ferner die Vorhersehbarkeit des Taterfolgs. Die zum Taterfolg bzw. zur Gefährdung führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Daher ist zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Für die Beantwortung

- 15 - dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 135 IV 56 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_132/2016 vom 16. August 2016 E. 3.2.1). Es genügt, wenn der Täter generell die Möglichkeit des Erfolges voraussehen konnte. Unerheblich ist hingegen, ob der Täter bedacht hat oder hätte bedenken können und sollen, dass sich die Ereignisse gerade so zutragen werden, wie sie sich konkret abgespielt haben (BGE 130 IV 7 E. 3.2; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B_604/2012 vom 16. Januar 2014, E. 4.3.2). Die Adäquanz und damit die Vorhersehbarkeit ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Taterfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – nämlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 135 IV 56 E. 2.1). Das Verhalten des Täters braucht somit nicht die einzige oder unmittelbare Ursache der Schädigung zu sein. Weitere Voraussetzung der Fahrlässigkeitshaftung ist, dass der Taterfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Taterfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Taterfolgs genügt es, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bzw. der geschaffenen Gefährdung bildete (BGE 135 IV 56 E 2.1).

E. 1.2

Vorliegend gelangte das auf Anweisung des Beschuldigten in den Platzentwässerungskanal gepumpte Baustellenabwasser über den Meteorwasser-schacht in den H._____-Bach. In der Folge erhöhte sich der pH-Wert und die Leitfähigkeit des Bachwassers stark. Es entstand eine starke lokale Trübung und die Bachsohle war mit einem flockigen, hellen Niederschlag bedeckt. Somit liess der Beschuldigte mittelbar wassergefährdende Stoffe in den H._____-Bach einbringen, also in ein Gewässer im Sinne von Art. 2 i.V.m. Art. 4 lit. a und b GSchG.

- 16 - Diese Stoffe verunreinigten den H._____-Bach schliesslich, indem sich das Bachwasser nachteilig physikalisch, chemisch oder biologisch veränderte (Art. 4 lit. d GSchG). Es wurde damit nicht nur eine Gefahr der Verunreinigung geschaffen; vielmehr

verwirklichte sich diese in der vorliegenden Konstellation sogar. Schliesslich ist auch das Erfordernis der Widerrechtlichkeit gegeben. Es liegt weder eine Bewilligung für ein solches Vorgehen vor, noch ist ein anderer Rechtfertigungsgrund ersichtlich, welcher das an sich verbotene Einbringen wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer rechtfertigen würde (vgl. BGE 120 IV 300 E. 3.d). Der Beschuldigte versties somit in objektiver Hinsicht gegen Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG.

E. 1.3

Die Verunreinigung des H.____-Bachs verursachte der Beschuldigte durch eine Sorgfaltspflichtverletzung. Die vom Beschuldigten als Polier im Zusammenhang mit Entwässerungen zu beachtende Sorgfaltspflicht ergibt sich zunächst aus Art. 3 GSchG. Danach ist jedermann – also auch der Beschuldigte – verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer zu vermeiden. Konkretisiert wird diese Sorgfaltspflicht durch die SIA Norm 431 zur Entwässerung von Baustellen, bei welcher es sich um eine allgemein anerkannte, spezifisch für die Baubranche aufgestellte Verhaltensregel handelt. Diese Norm schreibt vor, dass Abwasser aus Baugruben über Sandfänge abzuleiten sind und alkalisches Waschabwasser von Beton- und Mörtelaufbereitungsanlagen oder von Betonmischgeräten mit einer Absetzvorrichtung und einer Neutralisationsanlage vorbehandelt werden muss. Dass der Beschuldigte diese besondere Vorschrift zur sachgemässen Entwässerung als ausgebildeter und erfahrener Polier kannte und zumindest auch mitverantwortlich für deren Einhaltung war, ergibt sich aus seinen eigenen Zugeständnissen (vgl. vorne E. II. 2). Diese Vorschrift verletzte der Beschuldigte, indem er das Abwasser direkt, d.h. ohne Vorbehandlung, in den Platzentwässerungsschacht leiten liess. Schliesslich war der Beschuldigte entgegen der Verteidigung auch nicht daran gehindert, zur Vorbehandlung eine Absetzvorrichtung oder ein Neutralisationsbecken zu organisieren (Urk. 26 Rz 19 f.). Gemäss der eigenen Sachdarstellung des Beschuldigten wies ihn B.____ nicht erst am Tag morgen an, die Baugrube zu entwässern, sondern bereits einige Tage davor. Dies - 17 - erschliesst sich auch aus den Aussagen von B.____ (Urk. 6/1 Rz 14; Urk. 9 S. 9 und 17). Der Beschuldigte hätte somit ohne Weiteres die nötigen Vorkehrungen für eine sachgemässe Entwässerung vor dem Tattag treffen können, so dass am Tattag regelkonform hätte entwässert werden können. Vor diesem Hintergrund ist es entgegen den gegenteiligen Ausführungen der Verteidigung irrelevant, ob allenfalls noch weitere Personen für die korrekte Entwässerung mitverantwortlich waren (Urk. 26 S. 5 f., 10; Urk. 53 S. 4 ff.).

E. 1.4

Der Beschuldigte hätte des Weiteren voraussehen bzw. erkennen können und müssen, dass sein Verhalten zu dieser Gewässerverunreinigung führt. Das Leiten von unbehandeltem Baustellenabwasser in den Platzentwässerungskanal war geeignet, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens die eingetretene Verunreinigung des H.____-Bachs herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (Urk. 10/5 S. 2). Dies war dem Beschuldigten auch bewusst. Er ist ausgebildeter und erfahrener Polier. Dass G.____ – ein ihm un-terstellter, ungelernter Bauarbeiter – seine Anweisungen befolgen musste, war ihm ebenfalls klar. Die SIA Norm 431 kannte er, wie bereits erwähnt. Unbestritten ist sodann, dass er wusste, wie eine regelkonforme Entwässerung von Abwasser zu erfolgen hatte. Schliesslich war ihm auch die Möglichkeit bekannt, dass das Ableiten des Baustellenabwassers in den Platzentwässerungsschacht zu einer Verunreinigung der

umliegenden Gewässer führen könnte (Prot. I S. 27 f.; im übrigen vgl. vorne E. II.2). Weitere schwer wiegende Ursachen für die Verunreinigung, welche das Verhalten des Beschuldigten in den Hintergrund drängen könnten, sind nicht ersichtlich (vgl. insb. Urk. 10/5 S. 4). Nachdem sich die Darstellung des Beschuldigten, wonach er lediglich eine von B._____ erhaltene Anweisung im Vertrauen auf dessen Sachkunde weitergegeben habe, als reine Schutzbehauptung herausgestellt hat (vgl. oben E. II. 4.3), kann sich der Beschuldigte auch nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen. Die auf diese Schutzbehauptung aufbauenden Ausführungen der Verteidigung gehen somit an der Sache vorbei (Urk. 26 Rz 8 ff.; Urk. 53 S. 8 ff.).

E. 1.5

Schliesslich ist auch das Erfordernis der Vermeidbarkeit zu bejahen. Der H._____ -Bach wäre nicht verschmutzt worden, hätte der Beschuldigte das

- 18 - Baustellenabwasser nicht unbehandelt in den Platzentwässerungskanal pumpen lassen, wodurch es über den Meteorwasserschacht in den Bach gelangte. Hätte der Beschuldigte stattdessen SIA-Norm-konform zunächst dafür gesorgt, dass das Abwasser vorbehandelt worden wäre, bevor es in den Platzentwässerungsschacht geleitet worden wäre – was einfach zu bewerkstelligen war –, so wäre die Verunreinigung des H._____ -Bachs höchstwahrscheinlich ausgeblieben. Das räumt der Beschuldigte denn auch ein (Prot. I S. 27 f.)

E. 1.6

Der Beschuldigte machte sich demnach des fahrlässigen Vergehens gegen das Gewässerschutzgesetz im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG i.V.m. Art. 70 Abs. 2 GSchG schuldig. 2. Fahrlässige Tierquälerei

E. 2

Gleichzeitig mit seiner Berufungserklärung vom 9. Februar 2017 beantragte der Beschuldigte – wie schon im Untersuchungsverfahren und vor Vorinstanz –, dass C._____, Spartenleiter Umbau der D._____ AG Bauunternehmung, und E._____, Leiter der Zweigniederlassung der genannten Firma, zu befragen seien (Urk. 37 S. 3). Mit Präsidialverfügung vom 22. Mai 2017 wurden diese Beweisunterlagen einstweilen abgewiesen (Urk. 47). An diesen Beweisanträgen wurde anlässlich

- 5 - der heutigen Berufungsverhandlung weiterhin festgehalten (Urk. 53 S. 2). Wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung aufzuzeigen sein wird (vgl. unten E. II.4 f.), erweisen sich diese Befragungen auch nach Durchführung der Berufungsverhandlung als nicht erforderlich, weshalb die entsprechenden Anträge definitiv abzuweisen sind. Das Verfahren ist demnach spruchreif.

E. 2.1

Nach Art. 26 Abs. 2 TSchG i.V.m. Abs. 1 lit. b derselben Bestimmung wird derjenige mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, der fahrlässig Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet. In Bezug auf die rechtlichen Regeln und Grundsätze zur Fahrlässigkeit sei zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziffer 1.1 verwiesen.

E. 2.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt verendeten 43 Fische qualvoll (Verätzung der Augen und Kiemen, Ersticken), weil der H. _____-Bach durch das auf Anweisung des Beschuldigten erfolgte Ableiten von Baustellenabwasser in den Platzentwässerungskanal verschmutzt wurde.

E. 2.3

Die vom Beschuldigten als Polier im Zusammenhang mit dem qualvollen Töten der 43 Fische zu beachtende Sorgfaltspflicht ergibt sich zunächst wiederum aus Art. 3 GSchG, welcher durch die SIA Norm 431 konkretisiert wird. Dass der Beschuldigte als gelernter Polier diese Sorgfaltspflicht trotz entsprechender Kenntnis mit seinem Verhalten verletzt hat, wurde bereits weiter oben dargelegt. (vgl. vorstehend E. 1.3).

E. 2.4

Ebenfalls bereits dargelegt wurde, dass die herbeigeführte Verunreinigung für den Beschuldigten voraussehbar war (vgl. vorstehend E. 1.4). In den wesentlichen Zügen war dem Beschuldigten sodann bekannt, dass eine solche Gewässer-

- 19 - serverunreinigung das Sterben von Tieren verursachen kann (vgl. Urk. 26 Rz 31; Prot. I S. 22). Explizit anerkannte er, dass u.a. mit Fischsterben gerechnet werden müsse, wenn man unbehandeltes Abwasser in einen Platzschacht ableite (vgl. oben E.II.2). Somit musste der Beschuldigte die zum qualvollen Tod der Fische führenden Geschehensabläufe zum Tatzeitpunkt mindestens in den wesentlichen Zügen vorausgesehen haben. Eine Unterbrechung der adäquaten Kausalität durch andere Ursachen ist nicht ersichtlich (vgl. vorstehend E. 1.4).

E. 2.5

Hätte der Beschuldigte das Abwasser nicht in den Platzentwässerungskanal pumpen lassen, wäre es nicht in den H. _____-Bach gelangt, hätte es diesen nicht verunreinigt und wären die Fische mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht qualvoll gestorben. Das Erfordernis der Vermeidbarkeit ist daher zu bejahen.

E. 2.6

Der Beschuldigte machte sich somit der fahrlässigen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 26 Abs. 2 TSchG schuldig. IV. Strafe 1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie einer Busse von Fr. 1'500.–. Die Verteidigung äusserte sich nicht zur Strafzumessung (Urk. 53 S. 18 f.). 2. Die allgemeinen Regeln und Grundsätze der Strafzumessung sowie diejenigen zur Festsetzung der Tagessatzhöhe hat die Vorinstanz richtig dargelegt (Urk. 36 E. V.1, V. 2 und V. 6). Dies braucht nicht wiederholt zu werden. Ebenfalls zutreffend stellte die Vorinstanz fest, dass die Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 StGB vorliegend erfüllt seien und dass für beide Delikte dieselbe Strafdrohung vorgesehen ist (Urk. 36 S. 24 f.). In Abweichung zur ebenso vertretbaren Vorgehensweise der Vorinstanz bei der konkreten Strafzumessung rechtfertigt es sich vorliegend allerdings, die vom Beschuldigten begangenen Delikte nachfolgend als Einheit im Sinne eines zusammenhängenden Geschehens zu betrachten. Der Beschuldigte verwirklichte durch eine einzige, auf einem Grundentschluss gründende Handlung gleich zwei Delikte. Die Verletzung des Gewässer-

- 20 - schutzgesetzes und die fahrlässige Tierquälerei sind in der vorliegenden Konstellation zeitlich, örtlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sich die beiden Delikte nicht sinnvoll auftrennen und beurteilen lassen (vgl. hierzu Urteile des

Bundesgerichts 6B_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.4.2 und 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4). 3. Sowohl für die Verletzung des Gewässerschutzgesetzes als auch für die fahrlässige Tierquälerei sieht der Gesetzgeber einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vor. Dieser Strafrahmen ist trotz Vorliegens von Delikts- mehrheit, also eines Strafschärfungsgrundes, nicht zu erweitern ist. Es sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, welche diesen Strafrahmen als zu mild erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die Deliktsmehrheit ist demnach im Rahmen der konkreten Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 3

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Anklagesachverhalt vollumfänglich – also auch die bestrittene Auftragserteilung durch den Beschuldigten – er- stellt sei (Urk. 36 S. 7 - 18).

E. 3.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist verschuldens erhöhend zu berück- sichtigen, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten nicht nur die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf den H.____-Bach schuf, sondern das Bachwasser auch tatsächlich verunreinigte. Hinzu kommt, dass gleich mehrere Tiere dadurch getötet wurden. Durch Verätzung ihrer Kiemen erstickten 43 Fische qualvoll, was eine gewisse Zeit gedauert haben und mit erheblichen Schmerzen verbunden gewesen sein dürfte. Damit beeinträchtigte der Beschuldigte die von Art. 70 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 GSchG und Art. 26 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 TSchG ge- schützten Rechtsgüter empfindlich (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 4 lit. d GSchG). Zu be- achten ist zudem, dass das Baustellenabwasser länger in den H.____-Bach ein- gebracht worden wäre und dieses verschmutzt hätte, wäre die Pumpe nicht durch Pikettdienstmitarbeiter des AWEL ausser Betrieb gesetzt worden (Urk. 10/5 S. 4). Die vom Beschuldigten begangene Sorgfaltpflichtverletzung erschöpfte sich – entgegen der Vorinstanz – zwar nicht "nur" in einem Unterlassen. Allerdings ging sein Tatbeitrag auch nicht über das Erteilen einer falschen, regelwidrigen Anwei- sung zur Entwässerung der mit Baustellenabwasser gefüllten Baugrube hinaus. Sein Vorgehen war daher nicht besonders raffiniert. In Bezug auf das Fischster- ben kann ihm ferner "nur", aber immerhin vorgeworfen werden, dass er eine sol-

- 21 - che Folge der Verunreinigung des Baches pflichtwidrig nicht in Betracht zog. Zu seinen Gunsten zu bewerten ist, dass er die Tat nicht im Voraus plante, und es ist dem Beschuldigten zu glauben, dass er das Fischsterben nicht gewollt habe (Prot. I. S. 28). Vielmehr kam es spontan zur regelwidrigen Anweisung. Sodann wurde vorliegend lediglich ein sehr kleines Gewässer verunreinigt. Im Ergebnis ist das objektive Tatverschulden somit als leicht zu taxieren.

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Sorgfalts- pflichtverletzung bewusst beging. Er hielt es nicht nur für möglich, dass er mit dem Ableitenlassen des Baustellenabwassers in den Platzentwässerungsschacht eine Sorgfaltpflicht verletzte, sondern wusste als ausgebildeter und erfahrener Polier genau, wie er die Entwässerung korrekt hätte vornehmen lassen müssen. Da der Beschuldigte nach wie vor an seiner Darstellung festhält, nicht der Auf- traggeber gewesen zu sein bzw. höchstens aber nur auf Anweisung von B.____ gehandelt zu haben, muss sein Motiv letztlich im Dunkeln bleiben. Entlasten kann es ihn jedenfalls nicht. Der Beschuldigte verfügte

schliesslich über volle Entscheidungsfreiheit, so dass der Erfolg der Pflichtwidrigkeit einfach – mittels korrekter Entwässerung – vermeidbar gewesen wäre. Das subjektive Tatverschulden führt somit weder zu einer Verschuldenserhöhung noch zu dessen Reduktion.

E. 3.3

Gesamthaft ist die Tatschwere demzufolge als leicht einzustufen. Hierfür erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 35 Tagessätzen als angemessen. 4. Diese hypothetische Einsatzstrafe ist im Folgenden unter Einbezug der Täterkomponenten gegebenenfalls anzupassen. 4.1. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat die Vorinstanz in ihrem Urteil dargelegt (Urk. 36 S. 28). Diese brauchen nicht wiederholt zu werden, zumal der Beschuldigte seine diesbezüglichen Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung weitgehend bestätigte (Prot. II S. 4 ff.; vgl. auch Urk. 44/1). Zu ergänzen ist lediglich, dass er gemäss Datenerfassungsblatt vom 19. April 2017 über ein Vermögen von Fr. 61'541.– verfügt und nebst seinem regulären Einkommen zusätzlich monatlich Fr. 610.15 für Hausabwärtsarbeiten erhält

- 22 - (Urk. 44/1-2; Prot. II S. 6). Aus den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Kriterien. 4.2. Der Beschuldigte hat keine Vorstrafen (Urk. 50), was neutral zu bewerten ist. Er anerkannte den Anklagesachverhalt ferner nur gerade insoweit, als dieser ohnehin schon aufgrund des Untersuchungsergebnisses feststand. Hinsichtlich des Fahrlässigkeitsvorwurfs und damit dem entscheidenden Aspekt dieses Verfahrens, ist er nach wie vor ungeständig. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Strafreduktion unter dem Titel "Geständnis" nicht rechtfertigen. 4.3. Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Tat- und Täterkomponenten erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 35 Tagessätzen folglich als angemessen.

E. 5

Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 100.– erscheint angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten gerechtfertigt (Urk. 36 S. 29). Er arbeitet nach wie vor als Maler bei der Firma I. _____ in J. _____ in einem 100%-Pensum und verdient monatlich Fr. 4'269.95 (zzgl. 13. Monatslohn). Darüber hinaus verdient er monatlich Fr. 610.15 aus seiner Arbeit als Hausabwart (Prot. II S. 6). Die Tagessatzhöhe ist daher der Vorinstanz folgend auf Fr. 100.– festzusetzen. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 36 S. 29 f.). Dabei hat es zu bleiben, nachdem nur der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil auch in diesem Punkt anfocht und somit das Verbot der reformatio in peius gilt (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und einer bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft

- 23 - werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Darüber hinaus kommt diese Strafenkombination in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkettel verabreichen möchte. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven

Zwecken. Das Hauptgewicht liegt auf der bedingten Strafe, während der unbedingten Verbindungsgeldstrafe bzw. -busse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Diese soll nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die an sich verwirkte Freiheitsstrafe und die damit verbundene Geldstrafe bzw. Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (BGE 134 IV 1 E. 4.5.1; BGE 134 IV 60 E. 7.3.1; BGE 135 IV 188 E. 3.3). Die Vorinstanz kombinierte die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse (Urk. 36 S. 30). Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen hätte die Vorinstanz die als verschuldensangemessen festgesetzte Geldstrafe von 50 Tagessätzen im Umfang der Bussenhöhe reduzieren müssen. Indem sie dies nicht tat, verletzte sie den von ihr selbst erwähnten Grundsatz, dass eine Verbindungsbusse nicht zu einer Straferhöhung führen darf. Zum anderen sind die vom Beschuldigten begangenen Delikte keine Massendelikte, welche Schnittstellenprobleme aufwerfen. Ebenso wenig ist ein Denkwort erforderlich. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Er ist seit vielen Jahren in der Baubranche tätig, ohne strafrechtlich aufgefallen zu sein. Somit kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich vorliegend um eine einmalige Entgleisung handelt und der Beschuldigte sich durch den drohenden Vollzug der Geldstrafe genügend beeindrucken lässt, um in Zukunft straffrei zu leben. Von der Auferlegung einer Verbindungsbusse ist daher abzusehen.

- 24 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ergebnis – der Beschuldigte wurde verurteilt – ist das vorinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen (Dispositivziffern 5 und 6). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Beim Verzicht auf die Verbindungsstrafe handelt es sich um einen Ermessensentscheid ohne Einfluss auf die Kostenaufgabe. Das Veterinäramt zog seine Anschlussberufung zurück und unterliegt im Umfang seiner Anträge betreffend Strafe ebenfalls. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Dem Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren im Umfang seines Obsiegens (vgl. oben Ziff. 2) eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'800.– zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.